

Satzung des Diakonievereins Isselhorst

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen “ VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER DIAKONIE IN DEN GEMEINDEN DES KIRCHSPIELS ISSELHORST “ – mit dem Zusatz eV nach seiner Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Gütersloh-Isselhorst. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabeordnung, und zwar die ideelle und materielle Förderung der Diakonie (Krankenpflege) in den Gemeinden des Kirchspiels Isselhorst (Innere Mission), sowie Kontaktpflege zu den Missionspartnern in Übersee (Äußere Mission).

- a) Innere Mission – inhaltliche und praktische Erarbeitung des Themas “ DIAKONIE “; materielle Förderung der diakonischen Aufgaben in der Evangelischen Kirchengemeinde Isselhorst.
- b) Äußere Mission – Kontaktpflege zu den Missionspartnern in Indien; materielle Unterstützung des Patenprojektes KILIANUR der Evangelischen Kirchengemeinde Isselhorst (Kinderkrippe in Kilianur, Tamil Nadu, Südindien); theoretische Erarbeitung des Themas Mission (Ökumene).

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss.

Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder in sonstiger Weise dem Vereinsinteresse zuwidergehandelt haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Auf Verlangen hat der Vorstand vor seiner Entscheidung das Mitglied anzuhören. Dem ausgeschlossenen Mitglied bleibt die Anrufung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 4 Beiträge und Spenden

Zur Durchführung der in § 2 genannten Zwecke erhält der Verein von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe dem freien Ermessen des Mitgliedes überlassen bleibt. Mindestens jedoch beträgt der Jahresbeitrag 15,00 Euro. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Weitere – zur Durchführung des Vereinszweckes – erforderliche Mittel erhält der Verein durch Spenden.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern

- einer Pfarrerin/ einem Pfarrer der Evangelischen Kirchgemeinde Isselhorst
- zwei von der Kirchgemeinde entsandten Presbyterinnen/Presbytern
- vier von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten Mitgliedern, von denen zwei bereits nach 2 Jahren ausscheiden. Die Neuwahl erfolgt dann auf 4 Jahre. Sind von der Mitgliederversammlung mehr als zwei Vorstandsmitglieder zu wählen, entscheidet das Los, wer bereits nach 2 Jahren ausscheidet. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder für 2 Jahre die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die Stellvertreterin/den Stellvertreter, die Schriftführerin/den Schriftführer und die Kassenwartin/den Kassenwart. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Vorstand gem. § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate schriftlich, unter der Angabe der Tagesordnung, zu Sitzungen ein. Sie/er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen, sie beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Letztere erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. § 11 dieser Satzung ist nicht änderbar.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit Frist von einer Woche schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes; im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresabrechnung vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt die

Vorstandsmitglieder, beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. AO. Jedes Gewinnstreben ist ausgeschlossen. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins auf die Ev. Kirchengemeinde Isselhorst übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins zu verwenden hat.

Stand 14.09.2016